

IN DIESER AUSGABE



1. Der einmalige Bonus in Höhe von Euro 200,00 kann über das Portal der eigenen Pensionskasse für Freiberufler oder über das INPS – Portal beantragt werden
2. Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 75% Zwecks Beseitigung von architektonischen Hindernissen ist auch von Unternehmen anwendbar und auch auf betriebliche Immobilien

1

Der einmalige Bonus in Höhe von Euro 200,00 kann über das Portal der eigenen Pensionskasse für Freiberufler oder über das INPS – Portal beantragt werden

Für MwSt.-Subjekte

Es besteht die Möglichkeit, den einmaligen Bonus in Höhe von Euro 200,00 zu beantragen, und zwar über das Portal der eigenen Pensionskasse für Freiberufler oder über das INPS - Portal im Falle von nicht Freiberuflern. Die entsprechende Anfrage kann bis Ende November 2022 eingereicht werden.

Anspruchsberechtigte Personen sind folgende:

Selbstständige und Freiberufler, die bei der Pensionsversicherung INPS für Handwerker eingeschrieben sind	Ja
Selbstständige und Freiberufler, die bei der INPS-Sonderverwaltung eingeschrieben sind	Ja
Sogenannte „teilhabende Mitarbeiter“ eingetragen in der INPS-Sonderverwaltung für Handwerker, Geschäftsleute sowie Landwirte und landwirtschaftliche Pächter	Ja
Selbstständige und Freiberufler, einschließlich landwirtschaftliche Unternehmer, die bei der INPS-Sonderverwaltung für Kleinbauern sowie Landwirte und landwirtschaftliche Pächter eingetragen sind (Artikel 6 L. 1047/1957)	Ja

Landwirtschaftliche Unternehmer, die bei der INPS-Sonderverwaltung für Kleinbauern sowie der Landwirte und der landwirtschaftlichen Pächter aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführers in Kapitalgesellschaften eingetragen sind (in diesem Fall zählt nicht als Einkünfte aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit)	Nein
Selbständige Fischer laut Gesetz 250/1958	Ja
Freiberufler, die bei der getrennten INPS-Pensionskasse eingetragen sind	Ja
Mithaber an Freiberufersozietäten oder an einfachen Gesellschaften, die bei der getrennten INPS-Pensionskasse eingetragen sind	Ja

Um in den Genuss des 200-Euro-Bonus zu kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

<p>1) Im Steuerjahr 2021 darf das Gesamteinkommen nicht den Betrag von Euro 35.000 übersteigen.</p>	<p>Der zu berücksichtigende Einkommenswert entspricht dem Gesamteinkommen, wie es in der für das Jahr 2022 bezogenen Einkommenssteuererklärung für natürliche Personen (PF) hervorgeht, und ergibt sich aus der Summe der in der Übersicht RN, Zeile RN1 Spalte 1, angeführten Einkünfte abzüglich der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge und der Einkünfte aus dem Besitz der Hauptwohnung (Zeile RN 2).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der in Zeile RN1, Spalte 1, angeführte Wert dem Betrag entspricht, der sich aus der folgenden Summe ergibt:</p> <p>RN1, Spalte 5 + RB10, Spalte 14 + RB10, Spalte 15 + RL10 Spalte 6 + LM38</p> <p>So ist beispielsweise das ersatzsteuerpflichtige Einkommen (nach Abzug von Verlusten) von Pauschalsteuerpflichtigen relevant für die Berechnung.</p> <p>Im Rahmen der tatsächlich gezahlten Sozialversicherungsbeiträge dürfen die vom INPS als Beitragsbefreiung gewährten Beträge nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Subjekte, die im Steuerjahr 2021 ein Gesamteinkommen von höchstens Euro 20.000,00 erzielt haben (nach den gleichen Kriterien wie oben), können einen zusätzlichen Bonus in Höhe von Euro 150,00 beantragen. Diese Bedingung muss im Antrag selbst mittels Eigenerklärung deklariert werden.</p>
---	---

2)	Der Antragsteller muss bereits vor dem 18. Mai 2022 (Datum des Inkrafttretens des sog. "Decreto Aiuti") beim Vorsorgeinstitut INPS bzw. einer berufsbezogenen Sozialversicherungskasse mit einer aktiven Position eingetragen sein.
3)	<p>Der Antragsteller muss eine aktive MwSt.-Nummer haben und am 18. Mai 2022 (Datum des Inkrafttretens des sog. "Decreto Aiuti") in einem Beschäftigungsverhältnis sein.</p> <p>Arbeitnehmer, die bei der INPS-Sonderverwaltung als Geschäftsinhaber eingeschrieben sind, sowie ihre sog. teilhabenden Mitarbeiter („Coadiuvanti e Coadiutori“), die für die Ausübung der Tätigkeit keine MwSt.-Nummer benötigen, haben keinen Anspruch auf den Bonus.</p> <p>Das Bestehen einer aktiven MwSt.-Nummer vor dem 18. Mai 2022 muss seitens der Mitarbeiter/Mithaber/Partner von Unternehmen/Kanzleien durch den Eigentümer des Unternehmens/der Gesellschaft/der Kanzlei oder der verbundenen Kanzlei erfüllt werden.</p>
4)	<p>Der Antragsteller muss bis zum 18. Mai 2022 mindestens eine vollständige oder teilweise Zahlung eines Rentenbeitrages geleistet haben, und zwar für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2020 und mit einer Zahlungsfrist bis zum 18. Mai 2022.</p> <p>Gemäß dem Ministerialerlass vom 19. August 2022 gilt diese Vorschrift nicht für Steuerpflichtige, für die bis zum 18. Mai 2022 keine ordentlichen Beitragsverpflichtungen hatten.</p> <p>Für Selbständige, die als sog. teilhabende Mitarbeiter („Coadiuvanti e Coadiutori“) eingetragen sind, muss die Beitragspflicht hingegen anhand der Position des Eigentümers des Unternehmens überprüft werden.</p>
5)	Der Antragsteller darf am 18. Mai 2022 keine direkten Rentenleistungen beziehen.
6)	Der Antragsteller darf kein Empfänger der in den Artikeln 31 und 32 des Hilfsdekrets genannten Leistungen sein (d.h. der einmaligen Beihilfe für Beschäftigte/Angestellte, Rentner und andere Kategorien von Personen).

Personen, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, können einen Antrag stellen, indem sie die INPS-Website aufrufen

(<https://serviziweb2.inps.it/PassiWeb/jsp/spid/loginSPID.jsp?uri=https%3a%2f%2fservizi2.inps.it%2fservizi%2fHUBPNPInternet%3fg%3d1&S=S>) und die folgenden Übersichten aufrufen:

“Prestazioni e servizi” > “Servizi” > “Punto d’accesso alle prestazioni non pensionistiche“, oder über den analogen Link der Webseite der berufsbezogenen Pensionskasse aufrufen, wie z.B. die Inarcassa für Architekten/Ingenieure

<https://iam.inarcassa.it/idp/profile/SAML2/Redirect/SSO?execution=e1s1>

die Pensionskasse der Anwälte unter

https://servizi.cassaforense.it/CFor/AccessiRiservati/Login/accessoriservato_pg.cfm?pag=01,

usw.).

Bitte beachten Sie, dass für den vorher genannten Zugang Folgendes erforderlich ist: SPID-Version 2 oder höher, die elektronische Personalausweis 3.0 oder die nationale Gesundheitskarte.

Alternativ kann der Antrag auch auf folgende Weise eingereicht werden:

- über den Contact Center Dienst, indem Sie die gebührenfreie Nummer 803 164 aus dem Festnetz (kostenlos) oder die Nummer 06 164164 aus dem Mobilfunknetz (kostenpflichtig, je nach Tarif der verschiedenen Betreiber) anrufen;
- über die lokalen Patronatsdienste.

2 Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 75% Zwecks Beseitigung von architektonischen Hindernissen ist auch von Unternehmen anwendbar und auch auf betriebliche Immobilien

Für MwSt. -Subjekte

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 75% auf Ausgaben des Jahres 2022, zwecks Beseitigung von architektonischen Hindernissen in Bezug auf bereits bestehende Gebäude, in fünf gleichen Jahresraten angerechnet werden kann, wobei die maximal begünstigbaren Ausgaben wie folgt begrenzt sind:

- Euro 50.000,00 für Einfamilienhäuser und für die einzelnen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, welche autonom sind und über einen oder mehrere getrennte Zugänge von außen verfügen;
- Euro 40.000,00 multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten, welche das Gebäude bilden, in Bezug auf Gebäude mit 2 bis 8 Immobilieneinheiten;
- Euro 30.000,00 multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten, welche das Gebäude bilden, in Bezug auf Gebäude mit mehr als 8 Immobilieneinheiten.

Im Falle der Kondominien wird zuerst der maximal begünstigbare Ausgabenbetrag berechnet und dann der entsprechende Steuerabsetzbetrag, welcher dann auf Basis der Tausendsteltabelle auf die einzelnen Miteigentümer aufgeteilt wird. Begünstigbare Ausgaben sind z.B. die Anpassung an die geltenden Vorschriften/die Installation von Personenaufzügen, die Anbringung von Rampen um Höhenunterschiede auszugleichen bzw. den Zugang zu Aufzügen zu gewährleisten, die Anpassung von sanitären Anlagen, die Installierung von Treppenaufzügen, usw.

Die Eingriffe können an allen Immobilien vorgenommen werden, unabhängig von deren Katasterkategorie, d.h. auch auf betriebliche Immobilien, vermietete Immobilien, Immobilien in Nutzung auf Basis von entsprechenden Nutzungsverträgen, usw. Die begünstigten Subjekte sind Privatpersonen, sowie Freiberufler, öffentliche und private Körperschaften, welche keine

gewerbliche Tätigkeit ausüben, einfache Gesellschaften, Freiberuflersozietäten und Subjekte, welche Unternehmenseinkünfte erzielen (Einzelunternehmer, Körperschaften, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften). Begünstigt sind sowohl IRPEF – Subjekte, als auch IRES – Subjekte.

Der Absetzbetrag kann nicht von Subjekten angewandt werden, welche ausschließlich Einkünfte erzielen, welche der getrennten Besteuerung oder der Ersatzbesteuerung unterliegen (wie z.B. die pauschalisierten Subjekte mit keinen zusätzlichen anderen Einkünften).

Der Absetzbetrag wird mittels Angabe der begünstigbaren Ausgaben (des Steuerabsetzbetrages) in der eigenen Einkommensteuererklärung angerechnet. Als Dokumentation ist es notwendig, die eventuellen Baukonzessionen, Werkverträge, die Eingangsrechnungen und die Bankbelege der Zahlung der Rechnungen aufzubewahren.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

